

Auszug aus dem Protokoll

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
28.08.2024	5	42	3992	00.06.04

Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen», Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 29. Mai 2024 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner: Markus Wüest (SP)

Mitunterzeichnende: Karin Steiner (SP), Céline Wendelspiess (SP), Monika Flückiger (SP), Dominique Mani (SP), Petra Spichiger (SP), Esther Schwarz (SP), Michael Fust (SP), Hanspeter Anderegg (SP), Manuel Buser (GFL), Flavio Baumann (GFL), Bruno Vanoni (GFL), Armin Thommen (GLP)

«Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert dem GGR eine Änderung von Art. 50 des Baureglements vorzulegen, damit leuchtende Reklame strikter geregelt wird. Insbesondere Monitore und Medienscreens mit bewegten Bildern sollen mit der überarbeiteten Bestimmung vollständig verboten werden.

Begründung

Das Baureglement von Zollikofen regelt mit Art. 50 die Lichtemissionen. Störende Beleuchtungen sind gemäss Titel bzw. Art. 50 Abs. 1 nicht zulässig. Art. 50 Abs. 2 regelt bisher, dass leuchtende Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu dimmen oder zur Verhinderung einer Störung ganz auszuschalten sind. Während Öffnungszeiten sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die technologische Weiterentwicklung ermöglicht Monitore und Medienscreens mit immer grösseren Helligkeiten und auch bewegten Bilder mit erheblich mehr Ablenkungs- und Störpotential als herkömmliche Plakate oder Leuchtschriften.

Wirtschaft und Gewerbe sollen nicht vollständig auf Werbemöglichkeiten verzichten müssen. Werbung mit beleuchteten Plakaten, Schaufenstern oder Leuchtschriften soll weiterhin möglich sein, soll aber strikter geregelt werden. Die Werbung mit Medienscreens, bewegten Bildern und pulsierenden Lichteffekten soll vollständig verboten werden.»

Antwort Gemeinderat

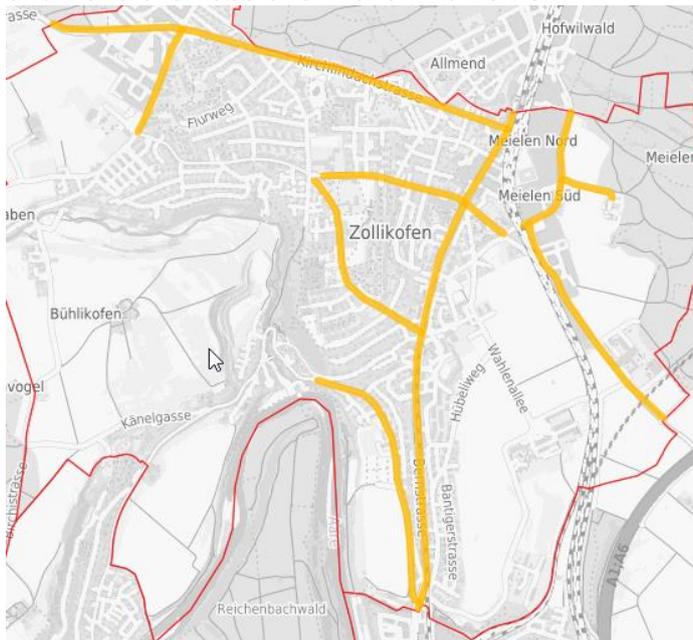
Rechtliches

Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) Art. 11 Abs. 2 gilt der Grundsatz, dass Emissionen unabhängig von der Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Gemeinden sind gemäss Art. 9 Abs. 3 Baugesetz (BauG, BSG 721.0) befugt, eigene Ästhetikvorschriften zu erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können. Sie dürfen ebenfalls Verbote von gewissen Reklametypen erlassen. In einem Startgespräch mit dem zuständigen kantonalen Amt wäre abzuklären, ob aufgrund der Planbeständigkeit¹ eine Änderung des Baureglements zum heutigen Zeitpunkt vom Kanton genehmigt würde.

Heutige Regelung für Reklamen

Zollikofen hat kein eigenes Reklamereglement. Die kommunalen Bestimmungen zu Reklamen sind in Art. 44 bis Art. 47 des Baureglements (BR, SSGZ 721.1) enthalten. Darin wird festgehalten, dass Fremdreklamen in Wohnzonen grundsätzlich unzulässig sind mit Ausnahme weniger Strassenzüge und Haltstellen des öffentlichen Verkehrs:



bei den orangen Strassenzügen ist Reklame erlaubt

Es gibt Gestaltungsvorschriften, die es nicht erlauben, Reklamen auf dem obersten Vollgeschoss oder Attikageschoss zu montieren. Die einzelnen Reklamen haben zudem jeweils einen Abstand von mindestens 100 m zueinander einzuhalten, dürfen maximal 7 m² gross sein und haben sich ans Strassen-Farbkonzept anzupassen.

Lichtemissionen sind in Art. 50 BR geregelt. Grundsätzlich ist störende Beleuchtung nicht zulässig. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen, die Beleuchtung von Reklamen oder beleuchtete Schaufenster zu dimmen oder ganz auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

Die bundesrechtlichen Vorschriften im Strassenverkehrsgesetz und in der Signalisationsverordnung statuieren die Bewilligungspflicht für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen. Materiell regeln sie den Aspekt der Verkehrssicherheit dieser Reklamen. Die Kantone und Gemeinden sind nicht berechtigt, im Bereich der Verkehrssicherheit eigene Regeln aufzustellen. Sie sind aber befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen, beispielsweise zum Schutz des Landschafts- und Ortsbilds. Zudem können Kantone innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Der Kanton Bern hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Das kantonale Recht enthält Ästhetikvorschriften (Art. 9 BauG), bestimmt baubewilligungsfreie Strassenreklamen (Art. 6a, Baubewilligungsdekret, BSG

¹ Die Planbeständigkeit wird aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet. Für Nutzungsplanungen (eigentümergebundene Anordnungen) gilt in Anlehnung an Art. 15 Abs. 1 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) eine Frist von 15 Jahren. Das heutige Baureglement wurde im November 2017 erlassen und im Oktober 2018 vom Kanton genehmigt.

725.1) und legt Strassenabstände fest (Art. 58, Strassenverordnung, BSG 732.111.1). Die Gemeinden dürfen zudem gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch bei den Mindestabständen strengere Regeln vorsehen sowie eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Orts- und Landschaftsschutzes hinausgehen können.

Auswirkung von Lichtimmissionen

a) Reichweite: Künstliches Licht kann sich über grosse Entfernungen erstrecken und durch Reflektion am Boden sowie an Staub und Feuchtigkeit in der Luft auch abgelegene Gebiete negativ beeinflussen. Die Reichweite hängt dabei stark von den Wellenlängen (Lichtfarbe) der Lichtquelle ab. Weisses und blaues Licht, wie es in bewegten Werbeanzeigen genutzt wird, reicht deutlich weiter als beispielsweise rein oranges und rotes Licht.

b) Ökologische Auswirkungen: Mehr als die Hälfte der heimischen Tierarten, darunter Insekten und Vögel, sind auf natürliche Lichtverhältnisse und nachtdunkle Lebensräume angewiesen. Die Störung etablierter, ökologischer Rollen, veränderte Aktivitätszeiten sowie die Beeinflussung zwischenartlicher Beziehungen, der Navigation und der Nahrungsaufnahme sind mögliche Konsequenzen der Exposition gegenüber künstlichem Licht. So zieht künstliches Licht zum Beispiel Insekten an, welche dadurch an ihrer Fortpflanzung gehindert werden, mit negativen Folgen für die ganze Nahrungskette. Zudem kann künstliches Licht auch das Wachstum und die Blütezeiten von Pflanzen beeinflussen, welche die Tageslänge als Signal für die Regulierung von Prozessen wie Photosynthese und Ruhephasen nutzen.

c) Aufhellung Nachthimmel: Lichtverschmutzung führt durch Reflektion an Wassertropfen und Staub in der Luft zu einer Aufhellung des Nachthimmels und damit einhergehend zu einer reduzierten Sichtbarkeit von Sternen und anderen Himmelskörpern.

d) Lebensqualität: Übermässige Beleuchtung und die daraus resultierenden Folgen können zu einer geringeren Lebensqualität führen, da natürliche Nachtverhältnisse gestört werden. Licht kann Blendungen und visuelle Störungen verursachen, die den Wohnkomfort beeinträchtigen.

Für die Motion spricht:

- Reduktion der negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Klimabilanz (Energieverbrauch, Konsum)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (wie Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden)
- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Strassenbild (Visuelle Dominanz, Veränderung der Nachtlandschaft, Stil und Kohärenz)

Gegen die Motion spricht:

- Fehlendes ausreichendes (bzw. überwiegendes) öffentliches Interesse und fragliche Verhältnismässigkeit (fehlende Notwendigkeit)
- Die Strassenreklamen und deren mögliche störende Wirkung auf den Verkehr sind bereits hinreichend geregelt bzw. die Verkehrssicherheit ist gewährleistet (vgl. Arbeitshilfe Kanton Bern, Tiefbauamt: «Reklamen im Strassenraum»)
- Die gültigen Vorschriften im kommunalen Baureglement zur Lichtimmission weisen bereits Einschränkungen auf, die den negativen Auswirkungen von Lichtimmissionen (Aufhellung des Nachthimmels) entgegenwirken und zur Eindämmung der Lichtverschmutzung beitragen (ab 22:00 bis 06:00 Uhr sind Leuchtreklamen u. ä. zu dimmen oder gar auszuschalten)
- Unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie

Fazit

Werbung im öffentlichen Raum hat eine zentrale Funktion für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit; Medienscreens sind die technologische Weiterentwicklung des analogen Plakats. Im Übrigen gilt es darauf hinzuweisen, dass bei den betroffenen Strassenzügen auch ohne beleuchtete digitale Screens nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen (Strassenbeleuchtung) zu gewärtigen sind.

Bei der Interessen- und Güterabwägung kommt der Gemeinderat mitunter zum Schluss, dass der liberale Grundgedanke, welcher dem kommunalen Baureglement zu Grunde liegt, nicht unnötigerweise mit zusätzlichen kommunalen Verboten durchbrochen werden sollte.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen» wird nicht erheblich erklärt.

Hinweis:

Baureglement der Gemeinde Zollikofen: <https://www.zollikofen.ch/reglemente/18185>

Beratung

GGR-Präsident Fritz Pfister (SVP): Das Eintreten ist vorgegeben, die Antwort des Gemeinderats liegt vor. Das Wort hat der Motionär.

Markus Wüest (SP): Ich beantrage die Erheblicherklärung der Motion für ein Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens.

Der Gemeinderat soll die entsprechenden Passagen im Baureglement dazu anpassen und dem Grossen Gemeinderat zur Diskussion und zum Entscheid vorlegen. Der Gemeinderat hat gute Antworten gegeben, auch wenn ich nicht damit einverstanden bin. Auf die drei wesentlichen Punkte möchte ich eingehen.

1. Die Vorteile eines Verbots für Umwelt und Klima seien zu gering, die Nachteile für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit wären dagegen schwerwiegend.
2. Die Werbung mit Monitoren und Medienscreens sei nichts anderes als ein «moderneres Plakat mit Beleuchtung».
3. Die Verkehrssicherheit von Werbung sei in nationalen und kantonalen Bestimmungen bereits abschliessend geregelt.

Ich bin mit keinem dieser drei Argumente einverstanden.

Zum ersten Argument, unnötige Gefährdung der Wirtschaftsfreiheit: Die Motion will kein Werbeverbot. Ich habe in der Begründung ausdrücklich erwähnt, dass Werbung weiterhin möglich sein soll. Was ich erreichen möchte ist einzig, dass die «dynamische» Werbung mit Medienscreens, bewegten Bildern und pulsierenden Lichteffekten vollständig verboten wird. Man kann also mit anderen Formen von Werbemitteln nach wie vor die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit pflegen. Da habe ich nichts dagegen, kein Problem.

Warum will ich das? Das ist der zweite Punkt: Zum Argument, die Werbung mit Monitoren sei nichts anderes als ein «modernes Plakat». Das ASTRA und die schweizerische Vereinigung der Verkehringenieure und Verkehrsexperten haben die Wirkung von digitalen Werbemitteln im Strassenraum 2016 detailliert untersucht. Sie haben dazu Literaturanalysen sowie Versuche im Simulator und im Feld durchgeführt und Ablenkungseffekte für Verkehrsteilnehmende untersucht. Sie sind zum Schluss gekommen, dass die Werbung mit dynamischen Werbemitteln ein klar erhöhtes Ablenkungspotential bietet. Ich fasse die Resultate dieser Studie kurz zusammen. Sie ist wichtig für meine Argumentation im dritten Punkt. Die Studie unterscheidet drei Situationen:

1. In Situationen mit hohen Sicherheitsanforderungen, wo sich Bewegungslinien von Autos, Velos und Fussgängern kreuzen, sind innerhalb von ca. 40 m keine Werbemittel in irgendeiner Form zuzulassen.
2. In Situationen mit mittleren Sicherheitsanforderungen, wo Auto und Velo gleichgerichtet auf der gleichen Fahrbahn unterwegs sind, können «statische Werbemittel» und solche mit einer langen Standzeit von mehr als 25 Sekunden zugelassen werden.
3. Bei geringen Sicherheitsanforderungen, wo nur motorisierte Verkehrsmittel unterwegs sind, können statische Werbung und Werbemittel auch mit kürzeren Standzeiten zugelassen werden, sofern die Fahrbahn genügend breit ist.

Aus meiner Sicht sind die Strassen in Zollikofen in den meisten Fällen den Strecken mit hohen Sicherheitsanforderungen zuzuordnen; teilweise vielleicht mittelhohen Sicherheitsanforderungen. Ich sehe in Zollikofen kaum Strecken, die gemäss dieser Kategorisierung der Verkehrsexperten geringe Sicherheitsanforderungen erfüllen würden. Das nun bitte im Kopf behalten, wenn ich auf das dritte Argument des Gemeinderats eintrete. Die Verkehrssicherheit von Werbung sei in den Bestimmungen von Bund und Kantonen umfassend geregelt, das ist korrekt. Das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die dazugehörige Signalisationsverordnung verbieten Reklamen, die namentlich durch Ablenkung der Strassenverkehrsbenutzer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Die mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss von der Behörde im Einzelfall, d. h. im Baubewilligungsverfahren, beurteilt werden.

Der Kanton Bern hat dazu auch eine Arbeitshilfe verfasst. Gemäss dieser Arbeitshilfe des Kantons zum Thema misst das Bundesgericht dem Aspekt der Verkehrssicherheit im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Interessen ein grosses Gewicht zu. So weit so gut. Der Gemeinderat müsste in seiner Antwort also eigentlich darauf verweisen, dass er Werbung mit Medienscreens, insbesondere mit bewegten Bildern und Flackerschriften im Strassenraum von Zollikofen bereits heute «für nicht bewilligungsfähig hält». Das tut der Gemeinderat aber nicht, weshalb ich eine präzisere Regelung im Sinn der Motion für sehr sinnvoll erachte.

Die Gemeinde hat ausdrücklich das Recht, ergänzende Vorschriften zum Schutz der Umwelt oder des Ortsbilds zu erlassen. Die Vorteile der Motion für Umwelt, Klima und Strassenbild erwähnt der Gemeinderat in seiner Antwort auch selbst.

Wenn wir in Zollikofen ein Verbot solcher Werbung beschliessen, können wir also etwas Gutes für die Umwelt, das Klima und das Ortsbild tun. Dass wir damit auch für die Verkehrssicherheit eine wichtige Verbesserung erzielen, ist nicht verboten und vereinfacht auch die von der Gemeinde durchzuführende Beurteilung im Einzelfall.

Ich bitte euch deshalb, die Motion als erheblich zu erklären. Besten Dank.

Vizegemeindepräsidentin Mirjam Veglio (SP): Im Schriftgut seht ihr, dass der Gemeinderat eine Güterabwägung vorgenommen hat, es sind Vor- und Nachteile der Auswirkungen der Motion aufgeführt. Das Fazit, worin der Gemeinderat zum Schluss gekommen ist, fasse ich gerne nochmals kurz zusammen: Für den Gemeinderat ist die Werbung im öffentlichen Raum eine zentrale Funktion für die Wirtschafts- und Meinungsfreiheit. Mit der Motion sollen insbesondere die Lichtemissionen von Screens reduziert werden. Der Gemeinderat erachtet aber die heutigen Bestimmungen zu diesen Reklametypen in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Lichtimmission, insbesondere auch wegen der Nachtabschaltung, als genügend. Er kommt zum Schluss, dass das kommunale Baureglement diesbezüglich nicht mit einem Verbot ergänzt werden soll. Der Gemeinderat beantragt euch, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Rolf Stettler (FDP): Danke dem Gemeinderat für seine Ausführungen. Die Motion verlangt ein Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens. Der Motionär hat vorhin noch ausgeführt, es gehe nur um dynamische Werbung. Ich habe die Motion zwei, drei Mal gelesen, bin aber der Meinung, dass sie generell Leuchtwerbung verbieten möchte. Aber vielleicht kann man über die Komposition noch diskutieren, ich könnte sonst darüber noch Nachhilfe geben, wenn das gewünscht wäre.

Gleichwohl hat es mich angefangen zu beschäftigen und ich habe gedacht, ich mache jetzt mal einen Faktencheck von uns her. Wir haben gehört, es hat eine umfassende Regelung heute auf Gemeindeebene, ich habe auch «gefühl» nicht das Gefühl, dass wenn ich in Zollikofen unterwegs bin, dass hier wahnsinnig viele solche Medienscreens installiert sind und auch, wenn man über die Ablenkung

spricht – wenn man die Fakten einmal anschaut: Was ist die grösste Ablenkung im Strassenverkehr? Umfragen zeigen, 40 Prozent der Lenker schauen auf das Handy. Sie schauen nicht auf die Medienscreens, sie schauen auf einen anderen Medienscreen. Das ist Fakt. Im Übrigen, digitale Aussenwerbung in Kennzahlen macht 2 Prozent der gesamten Aussenwerbung in der Schweiz aus. Ich gehe davon aus, dass es in Zollikofen nicht anders ist, Stand heute.

Die Motion spricht weiter von den Lichtemissionen. Wie ich verstanden habe aus der Antwort des Gemeinderats, dürfen solche Monitore eh nur entlang von beleuchteten Strassen in Zollikofen aufgestellt werden. So – jetzt geht man hin und – Studien zeigen, dass wenn man den Energieverbrauch der Strassenbeleuchtung und Monitorbeleuchtung anschaut, das als 100 Prozent, die Lichtemissionen bzw. der Stromverbrauch nur 1.5 Prozent aus Monitoren und Screens kommt. Den Rest macht die Strassenbeleuchtung aus. Ich gehe davon aus, mit den Lichtemissionen ist es genau gleich im Verhältnis. Also – zusätzliche Lichtemissionen in den Strassen haben wir eigentlich nicht, wenn man das wirklich genau anschaut. Dimmer und Sensoren regeln automatisch die Lichtemissionen. Jetzt kann man beim Stromverbrauch in die Tiefe gehen. Schaut man die Branche der Aussenwerbung an, so betreibt diese 70 Prozent des Bedarfs mit Ökostrom. Fakt, nur 30 Prozent über alle Branchen, wo Ökostrom verwendet wird. Übrigens, die Branchenleader in der Schweiz, Goldbach Neo und APG, setzen auf 100 Prozent erneuerbare Energien. Auch wenn man die CO₂-Bilanz betrachtet, schneiden Monitore und Screens sehr gut ab. Um 1'000 Kontakte mit einem Monitor oder Screen zu erreichen, fallen 5 Gramm CO₂ an. Hingegen, um 1'000 Kontakte mit einer Zeitschrift zu erreichen, fallen 6.9 Kilogramm CO₂ an. Kleiner Nebeneffekt, weiter muss für den Wechsel der Plakate nicht immer mit dem Auto angefahren werden. Zudem, digitale Werbemöglichkeiten sind ein Bedürfnis der KMUs. Monitore und Screens können sehr flexibel bei der Ausspielung von Werbung eingesetzt werden. Ich bin nicht sicher, ob das digitale Feld, ob wir da Schweizer Unternehmungen aktiv behindern würden. Wollen wir wirklich das digitale Werbeumfeld noch aktiv zu den grossen amerikanischen und chinesischen Tech-Giganten treiben, weil wir Schweizer Unternehmungen aktiv mit einem Technologieverbot behindern in dem Sinn?

Weiter profitieren die Standortgemeinden, auch Zollikofen, von einer lebhaften Werbebranche in Form von Konzessionsabgaben, Steuern, Lohn- und Sozialabgaben, Spenden und Rabatte für gemeinwohlorientierte Organisationen.

Wenn man den Faktencheck wirklich mal in die Tiefe macht, so kommt man zum Schluss, dass ein generelles Technologieverbot wirtschafts- und KMU-feindlich, ökologisch sehr zweifelhaft, wenn nicht unklug ist, und dass hier etwas verboten werden soll, das bereits genügend geregelt ist. Für uns von der FDP ist klar, wir lehnen die Motion ab.

Manuel Buser (GFL): Für mich persönlich gibt es im Ortsbild kaum etwas, das mehr stört als Videoanzeigen. Wir können jetzt diese Amerikanisierung unserer Strassen bremsen, bevor es zu spät ist. Wie gesagt wurde, es ist nur ein kleiner Teil, der digital ist, aber die Welle rollt an. Alle 100 Meter würde das heutige Baureglement einen Werbescreen erlauben. An den zwei Rändern der drei Kilometer langen Bernstrasse macht das potenziell 60 Monitore, welche die Gemeinde bewilligen müsste. So ein Monitor braucht 24 Mal mehr Energie als ein gleich grosses Papierplakat, noch ohne graue Energie, welche für die Herstellung nötig ist. Ein einziger Werbescreen, in absoluten Zahlen, braucht 3'300 Kilowattstunden Strom pro Jahr, das ist mehr als ein Vierpersonenhaushalt. Werbescreens sind keine Weiterentwicklung, wie der Gemeinderat schreibt, sondern ein schädlicher Rückschritt. Die Anzahl dieser Energiefresser explodiert, wie gesagt. «Fehlende Notwendigkeit», schreibt der Gemeinderat. Ich meine: Hier ist Handeln nicht nur notwendig, sondern für einmal auch ganz einfach möglich und wirksam. (*Darstellung auf Hellraumprojektor*) Den Text der Motion müssen wir richtig lesen: Papierplakate sind nicht berührt, es geht nur um leuchtende und animierte Werbung. Für klassische Papierplakate bleibt mit der Motion also sogar noch mehr Raum übrig als ohne. Meinungsfreiheit? Ein komisches Argument für Werbescreens; denn diese sind teuer und bieten nur Platz für finanzstarke Meinungen. Sie fördern also eher die Verkümmern der Meinungsfreiheit. Man muss wirklich nicht blind sein, um die Medienscreens abzulehnen. Lesen wir nochmals, welche Kollateralschäden der Gemeinderat beschreibt: Störung von mehr als der Hälfte der heimischen Tierarten, Lichtverschmutzung, Energieverschwendung, Verkehrssicherheit, Wohnkomfort, Ortsbild. Und jetzt kommt bitte nicht mit Wirtschaftsförderung, weil – es ist nicht die Wirtschaft, sondern nur die Grundeigentümer, die von flackernden Werbescreens profitieren. Zum Ärger und Schaden der Allgemeinheit. Die Motion ist sehr moderat formuliert. Es wird nichts verboten, was bereits existiert. Die bestehenden Monitore in Zollikofen zeigen Standbilder. Es geht aber jetzt darum, künftige Auswüchse rechtzeitig zu vermeiden. Wenn diese Motion abgelehnt wird, steigt der Leidensdruck und dann werden künftig

schärfere Einschränkungen mehrheitsfähig. Von dem her sind wir uns in der Fraktion einig, wir werden die Motion erheblich erklären. Merci.

Michael Gasser (SVP): Wir verstehen durchaus, dass sich Menschen durch Leuchtreklamen, an Monitoren und Medienscreens gestört fühlen können. Insbesondere jene, die lichtempfindlich sind, früh zur Arbeit gehen und daher früh zu Bett gehen. Es ist nachvollziehbar, dass solche Beleuchtungen als unangenehm empfunden werden. Dennoch sollte man vermeiden, unser Baureglement mit zusätzlichen Technologieverböten weiter zu belasten. Bereits heute ist festgelegt, dass Fremdreklamen in Wohnzonen grundsätzlich unzulässig sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen an bestimmten Haltestellen im ÖV. Übergeordnet gibt es bereits genaue Regelungen, welche umfassend sind. Wir sollten auch berücksichtigen, wieviel der Gemeinderat, möglicherweise der Motionär selbst, während unserer Sitzung regelmässig Smartphones und Laptops nutzen. Die Geräte sind in unserem Alltag nicht mehr wegzudenken und technologische Entwicklungen schreiten auch bei den Reklamen voran. Medienscreens mit bewegten Bildern haben auch einen Vorteil. Die Werbung kann digital und einfach ausgetauscht werden und Schmierereien auf den Bildschirmen, die es bei den physischen Plakaten gibt, werden vermieden. Zur Ablenkung im Strassenverkehr: Wenn wir ehrlich sind, ist die Ablenkung durch unsere modernen Fahrzeuge mit ihren zahlreichen Bildschirmen und leider auch, wie schon gesagt, bei häufigem Gebrauch von Smartphones während der Fahrt viel grösser als durch die Leuchtreklamen in Zollikofen. Die SVP ist der Meinung, dass wir nicht noch mehr regeln müssen und wird daher die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären.

Beschluss

Die Motion Markus Wüest (SP) und Mitunterzeichnende betreffend «Verbot von Leuchtreklamen mit Monitoren und Medienscreens in Zollikofen» wird nicht erheblich erklärt (15 Stimmen für Erheblicherklärung, 17 Stimmen dagegen).